



S A T Z U N G

der DEUTSCHEN MANAGEMENT-GESELLSCHAFT e.V. vom 16.06.2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Deutsche Management-Gesellschaft e.V." (abgekürzt DMG). Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Deutsche Management-Gesellschaft e.V. (im folgenden DMG genannt) ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete unabhängige Vereinigung natürlicher und juristischer Personen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der DMG ist im weitesten Sinne die Förderung und Entwicklung der Management-Praxis, -Bildung und -Wissenschaft zum uneingeschränkten Nutzen aller Bürger.

Die DMG ist offen für Manager, Unternehmer, Wissenschaftler, Pädagogen, Trainer, Berater und andere interessierte Personen zur Förderung und Entwicklung einer zeitgemäßen Management-Praxis und -Ausbildung.

Die Leistungen und Arbeitsergebnisse sind allen Bürgern zugänglich.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der DMG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Ziele

Das Ziel der DMG lautet, die Rolle und Verantwortung des Managements zu definieren und in der Öffentlichkeit zu vertreten sowie das Management in der praktischen Arbeit zu unterstützen.



§ 4 Mitgliedschaft

Die DMG hat

1. ordentliche Mitglieder,
2. Studierende und Berufsanfänger
3. Ehrenmitglieder.

Mitglied der DMG kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Zwecke und Ziele der DMG unterstützt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder. Er teilt den Antragstellern das Ergebnis mit.

Studierende können Mitglieder der DMG werden. Das Aufnahmeverfahren ist wie bei einer ordentlichen Mitgliedschaft.

Sie zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag bis ein Jahr nach Abschluss oder Abbruch des Studiums.

Mitglieder eines Studentischen Arbeitskreises der DMG sind auch Mitglieder der DMG. Sie sind stimmberechtigt, wenn sie auch ordentliche Mitglieder der DMG sind.

Die Ehrenmitgliedschaft für Personen, die sich um die Zwecke und Ziele der DMG verdient gemacht haben, wird auf Vorschlag von Mitgliedern durch den Vorstand auf Lebenszeit verliehen. Alle Mitglieder werden hierüber informiert. Sie kann nur aus wichtigem Grund auf dem gleichen Wege wieder aberkannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte von Mitgliedern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus der DMG.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft wiederholt oder in grober Weise die Interessen der DMG verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus der DMG ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist



schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung über den Ausschluss zu entscheiden und die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 6 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Gebühren.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen auf Antrag Mitgliedsbeiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen der DMG bevorzugt in Anspruch zu nehmen. Einzelheiten werden vom Vorstand geregelt. Für die Leistungen der DMG kann der Vorstand Gebühren festlegen, wobei den DMG-Mitgliedern grundsätzlich eine Ermäßigung eingeräumt wird.

Die Mitglieder dürfen, solange die Mitgliedschaft besteht, die Bezeichnung "Mitglied der Deutschen Management-Gesellschaft" führen.

Die Leistungen der DMG können nur nach Maßgabe der tatsächlich erarbeiteten Ergebnisse in Anspruch genommen werden.

§ 8 Organe

Die Organe der DMG sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

Daneben können Arbeitskreise und Projekt-Arbeitsgruppen eingerichtet werden.



§ 9 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der DMG. Sie bestimmt die Politik und Zielrichtung der DMG.

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 6 der Satzung.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der DMG
5. Bestimmung der Rechnungsprüfer

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen jährlich, müssen jedoch mindestens im 2-Jahres-Turnus stattfinden. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der DMG schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Anträge der Mitglieder festgelegt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DMG es erfordert oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Bei Wahlen kann die Versamm-



lungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter, der von der Versammlung gewählt wird, übertragen werden.

Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes anwesende Mitglied kann darüber hinaus bis zu drei Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung ausstehende Beiträge gemäß § 6 nicht beglichen haben, sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie vor Beginn der Versammlung den Nachweis der Zahlung erbringen. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Stimmberechtigung fest.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der DMG eine solche von 9/10 erforderlich. Die Auflösung der DMG kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei der Berechnung der Mehrheit werden die Enthaltungen mitgezählt. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer unterschrieben wird.

Den Schriftführer wählt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Vorständen. Sie vertreten die DMG im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die DMG gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird gemäß § 9 Abs. 2 und § 15 von der Mitgliederversammlung gewählt.

Innerhalb des Vorstandes soll über die Zuordnung von Funktionsbereichen und eine Geschäftsordnung entschieden werden. Der Vorstand informiert die Arbeitskreise über ihre Beschlüsse.



§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er führt die Tagesgeschäfte.
2. Er beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und legt die jeweilige Tagesordnung fest.
3. Durchführung, Überwachung und Delegation der von der DMG innerhalb ihres Zweckes (§2) und ihrer Ziele (§3) vorgesehenen Aufgaben.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes, die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes.
5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
6. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
7. Aufnahme neuer Mitglieder
8. Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitskreisen bzw. Projekt-Arbeitsgruppen und Bestätigung der von diesen gewählten Leitern
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß §4.

§ 15 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der DMG gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DMG endet auch das Amt.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Die Sitzung muss mit einer Frist von zwei Wochen angekündigt werden. Die Ankündigung muss die Tagesordnung enthalten.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.



Der Vorstand kann fernmündlich beschließen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied dieser Art Beschlussfassung widerspricht.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer („Kassenprüfer“). Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung hierüber.

Rechnungsprüfer sollten DMG-Mitglieder, dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein

§ 18 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Vertrag mit dem Geschäftsführer wird vom Vorstand abgeschlossen. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Gremien mit beratender Stimme teil.

§ 19 Auslagenersatz

Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Arbeitskreise, wie Projekt-Arbeitsgruppen, leisten ihre Arbeit ehrenamtlich und erhalten auf Antrag im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der DMG angemessene Auslagen ersetzt.

§ 20 Arbeitskreise und Projekt-Arbeitsgruppen

Über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen und Projekt-Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand. Ein Arbeitskreis, bzw. eine Projekt-Arbeitsgruppe gilt als konstituierbar und arbeitsfähig, wenn mindestens drei aktive Mitglieder, einschließlich Vorsitzendem, vorhanden sind. Die Mitglieder sollen, müssen aber nicht Mitglieder der DMG sein.

Die Arbeitskreise werden vom Vorstand ausgeschrieben, jedes Mitglied hat das Recht bei der Arbeit mitzuwirken. Der Vorstand kann auch Nicht-Mitglieder berufen. Die Projekt-Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt. Arbeitskreise, wie ‚Projekt-Arbeitsgruppen‘, arbeiten zielgerichtet an konkreten Aufgabenstellungen und berichten regelmäßig dem Vorstand.



§ 21 DMG-Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, eine Beitragsordnung zu erlassen. Sie ist dem Protokoll der jeweiligen Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 22 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird in einem laufenden Bestandsverzeichnis festgehalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung der DMG oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen dem "Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft" zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Falls die Mitgliederversammlung im Fall der Auflösung der DMG nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren. Je zwei von ihnen vertreten die DMG gerichtlich und außergerichtlich.



Beitragsordnung der DMG ab 01.01.1993

Die Mitgliederversammlung am 28.03.1992 beschließt folgende Beitragsordnung:

1. Folgende Jahresbeiträge werden von den Mitgliedern erhoben:
 1. Natürliche Personen: Euro 75,--
 2. Studierende bis ein Jahr nach Abschluss oder Abbruch des Studiums Euro 15,--
 3. Juristische Personen
 - a) mit bis zu 50 Beschäftigten: Euro 250,--
 - b) mit bis zu 500 Beschäftigten: Euro 500,--
 - c) mit bis zu 1000 Beschäftigten: Euro 750,--
 - d) mit über 1000 Beschäftigten: Euro 1.000,-
2. Wer nach dem 30.6. in die DMG eintritt, zahlt für das Eintrittsjahr die Hälfte des Jahresbeitrages.
3. Der Jahresbeitrag ist jährlich bis Ende März fällig. Er ist unbar auf das Konto der DMG zu überweisen.